

Allgemeinverfügung:

Vollzug der Bodenseeschifffahrtsordnung (BSO) Ausnahmegenehmigung zum Tauchen im Bodensee

Das Landratsamt Bodenseekreis erteilt von der gesetzlichen Bestimmung des Art. 11.04. Abs. 1 der Bodenseeschifffahrtsordnung (BSO) Tauchverbot i. V. m. Art. 16.02. BSO an den nachstehenden Tauchplätzen im Bodenseekreis eine Ausnahmegenehmigung in der Form der Allgemeinverfügung.

Bezeichnung der Tauchplätze

- In den an die Liebesinsel und an das Parkhaus Post in Überlingen angrenzenden Ufer- und Wasserbereichen wird das Tauchen ganzjährig gestattet
- In den Ufer- und Wasserbereichen, die an das „Zeughaus“ in Überlingen und an das Hotel „Wilder Mann“ in Meersburg angrenzen, wird das Tauchen jeweils in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres gestattet

Begründung:

Die Begründung kann beim Landratsamt Bodenseekreis zu den üblichen Öffnungs- und Dienstzeiten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingesehen werden.

Allgemeines

Im Übrigen gilt: Das Tauchen ist im Umkreis von 100 m um die Einfahrt von Häfen, die von Fahrgastschiffen benutzt werden, und Landstellen der Fahrgastschiffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten. Dies gilt auch für sonstige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.

Das Landratsamt Bodenseekreis kommt mit der Allgemeinverfügung den gegebenen öffentlichen Bedürfnissen zur Ausübung des Tauchsports nach. Die Verfügung ergeht unter Abwägung der Belange der Schifffahrt und der Sicherheit der Taucher.

Auflagen

Mit dieser Ausnahmegenehmigung werden folgende Auflagen verbunden:

Die Vorschriften der Bodenseeschifffahrtsordnung sind bei jedem Tauchgang zu beachten.

Grundsätzlich muss bei jedem Tauchgang eine Flagge Buchstabe >>A<< der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) am Taucheinstieg an Land gesetzt werden. Nachts und bei unsichtigem Wetter ist die Flagge wirksam anzuleuchten.

Die Polizei ist berechtigt, weitere Anordnungen zu treffen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Vorbehalt des Widerrufs

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach der Einführungsverordnung zur Bodenseeschifffahrtsordnung i.V.m. der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, 88041 Friedrichshafen Widerspruch erhoben werden.

Siegfried Tann, Landrat